



Informationen zu rechtlichen Bestimmungen beim Erwerb von Tierarzneimitteln im Internet

Allgemeines

Seit dem 28.01.2022 werden Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln durch die EU-Verordnung über Tierarzneimittel (Verordnung (EU) 2019/6 - TAMVO) und das deutsche Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geregelt. Nach der TAMVO ist der Versandhandel („Einzelhandel im Fernabsatz“) mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln in Deutschland grundsätzlich untersagt (Art. 104 TAMVO). Dies gilt nach derzeitigem Stand ohne Ausnahme.

Bezug von Tierarzneimitteln

Das Tierarzneimittelgesetz schreibt vor, dass Tierhalterinnen und Tierhalter apothekenpflichtige Tierarzneimittel nur in Apotheken oder bei einer oder einem das Tier behandelnden Tierärztin oder Tierarzt im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke beziehen dürfen (§ 49 Abs. 7 TAMG).

Anwendung von Tierarzneimitteln

Apothekenpflichtige Tierarzneimittel, deren Anwendung nicht auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgt, dürfen von Tierhalterinnen und Tierhaltern bei Tieren nur angewendet werden, wenn sie zugelassen oder registriert sind. Sie dürfen nur gemäß den Angaben der Kennzeichnung und der Packungsbeilage (Tierart, ggf. Anwendungsgebiet, Dosierung und Anwendungsdauer) angewendet werden (§ 50 Abs. 4 TAMG).

Auch zugelassene freiverkäufliche Tierarzneimittel müssen entsprechend ihrer Zulassung angewendet werden (Art. 106 Abs. 1 TAMVO).

Auf Antrag von der Zulassung freigestellte Tierarzneimittel, die ausschließlich für als Heimtiere gehaltene, nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienende Tiere bestimmt sind, bei denen es sich um in Aquarien oder Teichen gehaltene Tier, Zierfische, Ziervögel, Brieftauben, Terrarien-Tiere, Kleinnager, Frettchen oder Hauskaninchen handelt, dürfen nur bei den genannten Tierarten angewendet werden (§ 39 Abs. 2 TAMG).

Wo dürfen Tierarzneimittel im Versandhandel erworben werden?

Der Erwerb nicht verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel, die der Apothekenpflicht unterliegen, im Internet ist für Tierhalterinnen und Tierhalter nur in Versandapotheken mit Sitz in Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat bzw. einem Vertragsstaat des EWR möglich. Die Tierarzneimittel müssen für den Verkehr in Deutschland zugelassen sein, es sei denn sie sind von einem Tierarzt verschrieben worden, in dem Fall, dass kein für den Verkehr in Deutschland zugelassenes Tierarzneimittel zur Verfügung steht. Der Erwerb von Tierarzneimitteln aus Drittstaaten (z. B. USA, Schweiz) ist nicht zulässig.

Freiverkäufliche Tierarzneimittel dürfen in Deutschland auch durch Internethändler mit entsprechender Sachkenntnis versendet (§ 45 Abs. 8 TAMG) und somit auch von ihnen bezogen werden.

Während für den Verkehr in Deutschland zugelassene freiverkäufliche Tierarzneimittel auch bei entsprechend qualifizierten Einzelhändlern aus einem EU-Mitgliedstaat bzw. einem Vertragsstaat des EWR bestellt werden können, dürfen Heimtierarzneimittel ohne Zulassung (und damit ohne „Zul.-Nr.“ in der Kennzeichnung) nicht aus dem Ausland bezogen werden, es sei denn sie sind von der zuständigen Bundesoberbehörde in Deutschland von der Zulassung freigestellt (Art. 5 Abs. 6 TAMVO i. V. mit § 4 Abs. 1 TAMG).

Die Produktdatenbank (Union Product Database, UPD) für die Recherche der in der EU bzw. dem EWR zugelassenen, registrierten oder auf Antrag von der Zulassung freigestellten Tierarzneimittel steht auf der „Veterinary Medicines information website“ der EMA (European Medicines Agency) zur Verfügung.

Woran sind seriöse Anbieter erkennbar?



Quelle: BVL / EU

Die zum Versandhandel mit Tierarzneimitteln berechtigten Versandapotheken und Einzelhändler sind verpflichtet, auf ihren Internetseiten ein gemeinsames Sicherheitslogo der EU führen. Dieses Logo enthält einen Hyperlink zum „Versandhandelsregister für Tierarzneimittel im Fernabsatz“ desjenigen Mitgliedstaates, in dem die Versandapotheke bzw. der Einzelhändler registriert ist. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten so die Möglichkeit zu überprüfen, ob die ausgewählte Versandapotheke bzw. der ausgewählte Einzelhändler berechtigt ist, Tierarzneimittel anzubieten und einer behördlichen Überwachung unterliegt.

Herausgegeben durch:

Regierungspräsidium Tübingen - Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz, 72072 Tübingen

www.rp.baden-wuerttemberg.de